

aws erp-Technologieprogramm

Ziele

Im Rahmen des aws erp-Technologieprogramms werden F&E&I-Projekte (F&E&I = Forschung, Entwicklung und Innovation), insbesondere Projekte zur Forschungsüberleitung im Sinne experimenteller Entwicklung, unterstützt. Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, dass das förderungswerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in speziellen Zukunftsbranchen und Hochtechnologiebereichen gelegt – insbesondere Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie sowie Umwelt- und Energietechnik –, welche sich durch überdurchschnittlich lange Entwicklungsphasen auszeichnen. In Bezug auf die Flugzeugzulieferindustrie sind nur Vorhaben der zivilen Luftfahrt und zivilen Satellitentechnologie förderungsfähig.

Weiters soll die Ansiedlung von Forschungsabteilungen internationaler Konzerne forciert werden.

Antragsberechtigte

Unternehmen mit Betriebs- oder Forschungsstätte in Österreich, die Projekte im Bereich der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung umsetzen. (Definition für F&E&I-Tätigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht)

Förderungsfähige Projekte

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen.
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Bei Projekten von Großunternehmen ist seitens des förderungswerbenden Unternehmens zusätzlich der Nachweis über die Ausweitung der F&E&I-Tätigkeiten im Falle einer Förderung zu erbringen (Beleg des Anreizeffektes z. B. über die Erhöhung des Projektumfangs, der beschleunigten Umsetzung des Projektes oder der Aufstockung der gesamten F&E&I-Aufwendungen im Unternehmen).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten (Forscherin, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden

Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.

- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden

Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können. Allfällige Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung von Prototypen und Pilotanlagen sind abzuziehen (siehe Definition F&E!-Tätigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht).

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind.

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Technologieprogramm	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
„Zukunftsbranchen“	½ Jahr	3 bis 5 Jahre	3 bis 7 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „Zukunftsbranchen“

Für Projekte in speziellen Zukunftsbranchen und Hochtechnologiebereichen (z. B. Biotechnologie, Umwelt- und Energietechnik) kann der tilgungsfreie Zeitraum bis auf maximal fünf Jahre und die Tilgungszeit bis auf maximal sieben Jahre ausgeweitet werden. Die Ausnutzungszeit beträgt ein Kalenderhalbjahr und kann ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr bis um ein Jahr, zulasten der tilgungsfreien Zeit, verlängert werden.

Der Projektdurchführungszeitraum kann drei Jahre betragen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 214 vom 09. August 2008:

Artikel 31 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Definition für F&E&I-Tätigkeiten

„Industrielle Forschung“

Bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

„Experimentelle Entwicklung“

Bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität:

- industrielle Forschung: maximal 50 %
- experimentelle Entwicklung: maximal 25 %

Zu diesen Förderungshöchstsätzen sind in besonderen Fällen zusätzliche Boni erlaubt:

- Projekte von KMU
 - 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen
 - 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - 15 Prozentpunkte gemäß den in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten detaillierten Anforderungen (siehe Artikel 31 Absatz 4), insbesondere in Bezug auf die Einstufung als Kooperationsprojekt.

Sonderbestimmungen

Wenn der kumulierte Förderungsbarwert für ein F&E&I-Projekt EUR 3 Mio. überschreitet, ist eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Große F&E&I-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte, einschließlich geförderte Durchführbarkeitsstudien, gelten Projekte mit einem kumulierten Förderungsbarwert von mehr als

- EUR 10 Mio. für überwiegend industrielle Forschung,
- EUR 7,5 Mio. für alle anderen Projekte.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.